

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Stadtwerke Stuttgart-Gruppe

§ 1. Geltungsbereich, Parteien

- 1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für sämtliche Bestellungen von Waren, Werk- und Dienstleistungen (gemeinsam „Leistung“ oder „Leistungen“ genannt) der **Stadtwerke Stuttgart-Gruppe** bei ihren Lieferanten / Auftragnehmern („AN“), auch wenn diese bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden.
- 1.2. Auftraggeber („AG“) im Sinne dieser AEB kann jedes mit der Stadtwerke Stuttgart GmbH gem. §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen sein. Verbundene Unternehmen in diesem Sinne sind insbesondere die Stuttgart Netze GmbH, die Stadtwerke Stuttgart Vertriebs GmbH oder die Energiedienste der Landeshauptstadt Stuttgart GmbH, sowie jede weitere rechtliche Einheit der Stadtwerke Stuttgart GmbH Unternehmensgruppe, die von der Stadtwerke Stuttgart GmbH mittelbar oder unmittelbar kontrolliert wird.
- 1.3. Die nachfolgenden Bedingungen gelten ausschließlich. Etwaigen Geschäftsbedingungen des AN wird hiermit ausdrücklich widersprochen und finden keine Anwendung, auch wenn der AG ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Nimmt der AG eine Lieferung/ Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, kann hieraus nicht abgeleitet werden, der AG hätte entgegenstehende, zusätzliche oder abweichende Bedingungen des AN akzeptiert.
- 1.4. Diese AEB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB und juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

§ 2. Vertragsgrundlagen und Vertragsschluss

- 2.1. Nur Bestellungen in Textform sind gültig, soweit vertraglich oder gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist. Mündliche oder telefonische Bestellungen oder Änderungen des Vertrages werden erst durch schriftliche Bestätigung des AG wirksam.
- 2.2. Der AN hat die Bestellungen unverzüglich inhaltlich und fachlich zu prüfen. Sollte diese Unstimmigkeiten und Irrtümer aufweisen, hat der AN den AG umgehend darauf hinzuweisen. Offensichtliche Schreib- und Rechenfehler in der Bestellung oder in Bestellunterlagen begründen keine Verpflichtung.
- 2.3. Abweichungen in der Auftragsbestätigung des AN gegenüber der Bestellung gelten erst als vereinbart, wenn sie vom AG ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Entsprechendes gilt für spätere Vertragsänderungen.
- 2.4. Folgende Bestimmungen werden Vertragsbestandteil und gelten grundsätzlich ergänzend. Im Fall von Abweichungen oder Widersprüchen in folgender absteigender Rangfolge:
 - > Bestellung/ Vertrag mit ggf. beigefügten Auftrags-, Leistungsverzeichnissen bzw. die Leistungsbeschreibung,
 - > ggf. von dem AG und dem AN unterzeichnete Protokolle von Vergabeverhandlungen (gibt es mehrere Verhandlungsprotokolle gehen jüngere den älteren vor),
 - > diese AEB nebst Anlagen,

Bei Bauleistungen:

Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), in der jeweils bei Vertragsschluss aktuellen Fassung:

- > Teil B - Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen, DIN 1961,
 - > Teil C - Allgemeine technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen,
 - > die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB),
 - > alle technischen Vorschriften und Normen in der jeweils aktuellen Fassung wie z. B. EU-Vorschriften, alle nationalen Vorschriften einschließlich veröffentlichter Entwürfe, alle einschlägigen Gewerbe- und Brandschutzbestimmungen, die berufsgenossenschaftlichen Regeln, die Herstellerhinweise, soweit sie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen sowie die auf die jeweilige Bestellung anwendbaren sonstigen allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs.
- 2.5. Der AG ist berechtigt den Vertrag mit sämtlichen Rechten und Pflichten ohne Einwilligung des AN an/ auf ein verbundenes Unternehmen (§ 15 ff. AktG) abzutreten / zu übertragen. Der AG stellt sicher, dass der AN bei der Übertragung / Abtretung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag auf / an verbundene Unternehmen nicht benachteiligt wird und dass dieser rechtzeitig im Vorfeld schriftlich darüber informiert wird. Vertragliche Rechte und Pflichten des AN dürfen nur mit der schriftlichen Einwilligung des AG übertragen werden.

§ 3. Liefer-/Leistungsänderung und Nachtragsangebot

- 3.1. Der AG ist berechtigt Liefer-/ Leistungsänderungen auch nach Vertragsabschluss zu verlangen, soweit diese im zumutbaren und branchenüblichen Umfang liegen.
- 3.2. Liefer-/ Leistungsänderungen nach vorstehender Ziffer umfassen: zusätzliche Leistungen; Änderungen der Leistungsumstände, der Liefer-, Installations- und Montagetermine, der Ausführungsfristen sowie ein Wegfall von Teilen des Liefer- und Leistungsumfangs.
- 3.3. Der AN hat innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige der Liefer-/Leistungsänderung ein Nachtragsangebot beim AG einzureichen. Dabei hat der AN detaillierte und nachvollziehbare Angaben zu den technischen, zeitlichen und finanziellen Auswirkungen zu machen. Der AN ist dabei verpflichtet, auch Minderkosten in Folge der Liefer-/ Leistungsänderungen zu berücksichtigen und auszuweisen.
- 3.4. Liefer-/Leistungsänderungen dürfen grundsätzlich erst nach Annahme des Nachtragsangebots in Textform zur Ausführung kommen. Die Vereinbarung des Nachtragsangebotes ist grundsätzlich vor Beginn der Ausführung zu treffen. Kommt eine Einigung über die Liefer-/Leistungsänderung nicht binnen 14 Tagen zu Stande, hat der AN auf schriftliches Verlangen des AG die Lieferung/ Leistung auch ohne Vergütungsvereinbarung auszuführen. Im Gegenzug hat der AN einen Anspruch auf Vergütung in Höhe des für den in Folge des Verlangens des AG vermehrten oder verminderten Aufwand ist nach den tatsächlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn zu ermitteln. Der AN hat geeignete Nachweise für die tatsächlichen Kosten zu erbringen.

§ 4. Liefer-/Leistungsumfang

Der AN erbringt sämtliche Lieferungen und Leistungen entsprechend den Vertragsgrundlagen und nach dem bei Vertragsschluss aktuellen Stand der Technik und durch Personal, das für die Erbringung der Vertragsleistung qualifiziert ist. Der AN ist verpflichtet, den AG auf relevante Veränderungen des Standes der Technik hinzuweisen, wenn diese Einfluss auf die Vertragsleistungen haben.

- 4.1. Leistungs- und Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen ist die von dem AG angegebene Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle (z.B. Lager, Baustelle, Kraftwerk, Umspannanlage).
- 4.2. Sämtlichen Lieferungen ist ein Lieferschein mit dem Umfang der Lieferung, der Beschreibung der Materialien inkl. den Artikel- und Materialnummern, den Liefermengen, dem Lieferdatum sowie den Bestelldaten beizufügen.

- 4.3. Der AN ist verpflichtet, dem AG sämtliche für den bestimmungsgemäßen Gebrauch seiner Lieferungen und Leistungen (incl. Ersatz- und Verschleißteile) erforderlichen Unterlagen, wie Zeichnungen, Pläne, Betriebshandbücher, betriebstechnische Dokumentation, Berechnungen, vertraglich festgelegte Dokumentationsunterlagen, etc. -stets auch digital auf Datenträgern im Format DXF und PDF- zur Verfügung zu stellen. Sie gehen in das Eigentum des AG über.
- 4.4. Es werden nur die tatsächlich bestellten Mengen oder Stückzahlen vom AG übernommen.
- 4.5. Vertraglich vereinbarte Beistellungen durch den AG (Geräte, Informationen, Unterlagen) hat der AN rechtzeitig in Textform beim AG einzufordern. Der Abruf hat mit einer den Beistellungen angemessenen Vorlaufzeit zu erfolgen.
- 4.6. Der AN erbringt seine Leistungen in eigener Verantwortung und mit eigenem Weisungsrecht gegenüber dem mit der Ausführung der Leistungen betrauten Personen. Leistungen, die auf Betriebsgrundstücken des AG auszuführen sind, dürfen deren Betrieb und Dritte nicht mehr als unvermeidbar behindern. Den arbeitssicherheitsrechtlichen Weisungen der befugten Vertreter des AG ist insoweit Folge zu leisten. Im Übrigen können Weisungsrechte nur mit ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung auf den AG übertragen werden. Der AN hat dafür zu sorgen, dass für die Entgegennahme von Weisungen und für die Abgabe von Erklärungen eine bevollmächtigte Person jederzeit erreichbar ist.
- 4.7. Die mit der Ausführung der Leistungen betrauten Personen des AN müssen über die für die vorgesehenen Tätigkeiten erforderlichen Qualifikationen sowie über ordnungsgemäße Arbeitsmittel und erforderlichenfalls notwendige behördliche Erlaubnisse verfügen. Kopien erforderlicher Dokumente sind vorab dem AG vorzulegen, bei der Arbeitsdurchführung mitzuführen und auf Verlangen unverzüglich vorzuzeigen.
- 4.8. Der AG ist berechtigt, aus wichtigem Grund die Ablösung von mit der Ausführung der Leistungen betrauten Personen vom AN zu verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn berechtigte Zweifel an der notwendigen Erfahrung oder Qualifikation der betrauten Person bestehen bzw. Arbeitssicherheits- und Umweltschutzbestimmungen von dieser Person nicht beachtet werden. Der AN ist verpflichtet in diesen Fällen unverzüglich für qualifizierten Ersatz zu sorgen. Die vereinbarten Termine bleiben hiervon unberührt.
- 4.9. Bei Einsatz von ausländischen Arbeitskräften, ist der AN verpflichtet dafür zu sorgen, dass diese Arbeitskräfte über ausreichende Kenntnisse in der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfügen. Ansonsten ist der AN verpflichtet für Ersatz zu sorgen. Sollte der AN dieser Verpflichtung nicht nachkommen, hat der AG einen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 5. Liefer-/Leistungszeit

- 5.1. Vereinbarte Termine und Fristen für Lieferungen oder Leistungen sind bindend. Maßgeblich für die Einhaltung ist der Eingang der mangelfreien Lieferung und/oder Leistung am Bestimmungsort bzw. die erfolgreich durchgeführten Prüfungen (z. B. Funktionsprüfung, Dichtigkeitsprüfung) und/oder Endabnahme, sofern diese vereinbart oder gesetzlich vorgesehen sind. Zu diesen Zeitpunkten geht die Gefahr der Lieferung und/oder Leistung auf den AG über. Ist Lieferung mit Montage vereinbart, beziehen sich die Termine und Fristen auf die mangelfreie Übergabe der komplett montierten Lieferung. Vorzeitige Lieferungen/Leistungen oder Teillieferungen/-leistungen sind nur mit unserer Zustimmung zulässig.
- 5.2. Wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die vereinbarten Termine und Fristen nicht eingehalten werden können, ist der AN verpflichtet den AG unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich in Textform zu informieren und im Einvernehmen mit dem AG einen neuen Termin zu benennen. Der Eintritt eines etwaigen Verzuges sowie weitergehende Ansprüche des AG bleiben hiervon unberührt.
- 5.3. Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung oder Leistung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung unsererseits bedarf.

- 5.4. Die Unterzeichnung des Lieferscheins bedeutet keine Anerkennung der gelieferten Ware als vertragsgemäß und stellt keine Abnahme dar.
- 5.5. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf etwaige Verzugschadensersatz- oder Vertragsstrafen-Ansprüche.
- 5.6. Werden die vereinbarten Termine und Fristen vom AN nicht eingehalten, ist der AG berechtigt eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,20 % des Nettoauftragswerts des jeweiligen Liefer- bzw. Leistungsumfangs pro Kalendertag, jedoch höchstens 5 % des Nettoauftragswerts je Liefer- bzw. Leistungsumfang zu verlangen, es sei denn der AN hat den Verzug nicht zu vertreten. Insgesamt ist die Vertragsstrafe wegen Terminüberschreitung auf 5% des Nettogesamtauftragswerts begrenzt.

Eine verwirkte Vertragsstrafe kann von dem AG, auch bei vorbehaltloser Abnahme bzw. Entgegennahme der Leistung, bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden.

Dem AG bleibt es vorbehalten, einen die Vertragsstrafe übersteigenden Schaden vom AN nach den vertraglichen Regelungen und den geltenden Rechtsvorschriften ersetzt zu verlangen. Die verwirkte Vertragsstrafe wird auf den Schadensersatzanspruch angerechnet. Die Entrichtung der Vertragsstrafe entbindet den AN nicht von seiner Pflicht zur Erfüllung seiner Vertragspflichten.

Vereinbaren die Parteien einvernehmlich geänderte Vertragstermine, ist die vorstehende Vertragsstrafen Regelung auch bei einer schuldhaften Überschreitung dieser neu vereinbarten Termine anzuwenden, wobei die bereits entstandenen Ansprüche des AG auf Vertragsstrafe bestehen bleiben.

§ 6. Preise, Rechnungserteilung und Zahlung, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

- 6.1. Der AN bestätigt mit Vertragsabschluss, sich über alle Umstände und Faktoren, die die Preisbildung beeinflussen, unterrichtet zu haben. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und gelten bis zur vollständigen Vertragserfüllung. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, enthalten die Preise alle vertragsgegenständlichen Leistungen, insbesondere einschließlich Kosten für Verpackung und Transport. Vereinbarte Pauschalpreise schließen sämtliche vertraglich vereinbarten Leistungen mit ein.
- 6.2. Stundenlohnarbeiten werden, soweit der AG diese angefordert hat, nur nach Vorlage der vom AG bestätigten Stundenzetteln zu den vom AG anerkannten Verrechnungssätzen vergütet.
- 6.3. Sämtliche für eine einwandfreie Lieferung bzw. einen einwandfreien Fertigungs- und Montageablauf erforderlichen Leistungen gehören auch dann zum Leistungsumfang des AN, wenn diese nicht ausdrücklich im Vertrag aufgeführt sind und werden vom AG nicht gesondert vergütet.
- 6.4. Für notwendige zusätzliche oder geänderte Leistungen (Nachträge) ist der AN verpflichtet, Einheitspreise zu den Bedingungen des Hauptauftrages und auf Grundlage einer Kalkulation schriftlich mit dem AG zu vereinbaren. Die ausführliche Kalkulation hat der AN bei dem AG einzureichen und die sachgemäße Übereinstimmung mit den Grundlagen der Preisermittlung nachzuweisen.
- 6.5. Eventuelle Mehraufwendungen, die bei Auftragserteilung nicht erkennbar waren, sind dem AG unverzüglich anzuzeigen und in Schriftform in Form eines Angebotes einzureichen. Die Ausführungen der Mehraufwendungen dürfen erst dann stattfinden, wenn das Angebot durch den AG schriftlich freigegeben wurde. Mehraufwendungen, die vom AG nicht freigegeben wurden, werden vom AG nicht anerkannt und nicht bezahlt.
- 6.6. Rechnungen sind vorzugsweise elektronisch (grundsätzlich im Format PDF, im Format ZUGFeRD oder im Format XML) an die in der Bestellung angegebenen E-Mail-Postfach unter Angabe der Bestellnummer einzureichen; die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen. Die Rechnungen müssen prüfbar sein und an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift geschickt werden, spezifiziert sein und eine Überprüfung anhand der im Vertrag genannten Preise ermöglichen. Die zum Nachweis von Art und Umfang der erbrachten Lieferungen und Leistungen erforderlichen Belege und Unterlagen sind den Rechnungen beizufügen. Die Rechnungen müssen außerdem den jeweils gültigen

steuerrechtlichen Anforderungen, insbesondere dem Umsatzsteuergesetz, genügen. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst mit dem Zeitpunkt der Richtigstellung als beim AG eingegangen.

- 6.7. Sofern nicht anders vereinbart, werden Zahlungen innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto geleistet. Für die Einhaltung der Skontofrist ist der Tag der Zahlungsanweisung maßgebend. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Tag des Rechnungseingangs, jedoch nicht vor vollständiger und mangelfreier Vertragserfüllung und/oder Abnahme, wenn diese vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist.
- 6.8. Bei Mängelrügen ist der AG befugt, die Bezahlung der Rechnung in angemessener Höhe bis zur Behebung des Mangels zurückzustellen. Nach Mangelbehebung wird der AG den einbehaltenen Betrag gemäß den Zahlungsbedingungen unter Ziffer 6.7 zu begleichen und ggf. entsprechend Skonto abzuziehen.
- 6.9. Anzahlungen oder Teilrechnungen werden vom AG nur geleistet, wenn diese bei Vertragsschluss vereinbart wurde. Der hierfür vereinbarte Skontobetrag, wird bei Zahlung der Schlussrechnung in voller Höhe zum Abzug gebracht.
- 6.10. Der AN hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

§ 7. Sicherheiten

- 7.1. Soweit nicht anders vereinbart, hat der AN auf Verlangen des AG gemäß den nachfolgenden Regelungen eine angemessene Sicherheit bei Vorauszahlungen, für Anzahlungen, für die Vertragserfüllung und für die Rechte bei Mängeln zu leisten. Der AN stellt dazu auf eigene Kosten unbedingte, unbefristete, selbstschuldnerische Bürgschaften einer von dem AG akzeptierten Bank oder eines Kreditversicherers unter Verzicht auf die Einreden der Vorausklage, der Anfechtbarkeit sowie der Aufrechenbarkeit mit nicht rechtskräftig festgestellten oder bestrittenen Forderungen zur Verfügung. Die jeweilige Bürgschaft ist nach den Mustern des AG auszustellen und muss vorsehen, dass Streitigkeiten aus der Bürgschaft am Sitz des AG durchzuführen sind.
- 7.2. Soweit nicht anders vereinbart, beläuft sich die Höhe
- a) der jeweiligen Vorauszahlungsbürgschaft auf den Brutto-Vorauszahlungsbetrag;
 - b) der jeweiligen Anzahlungsbürgschaft auf den Brutto-Anzahlungsbetrag;
 - c) der jeweiligen Vertragserfüllungsbürgschaft auf 5 % der Netto-Auftragssumme;
 - d) der jeweiligen Gewährleistungsbürgschaft auf 5 % der Netto-Abrechnungssumme.

Die Rückgabe der Vorauszahlungsbürgschaft oder Anzahlungsbürgschaft erfolgt auf Verlangen des AN, nachdem der wirtschaftliche Wert der vom AN erbrachten bzw. dem AG zugeflossenen Leistungen, den Höchstbetrag der Vorauszahlungsbürgschaft oder Anzahlungsbürgschaft erreicht oder überschritten hat. Es werden nur diejenigen zugeflossenen Leistungen als maßgebend eingestuft, die mangelfrei und frei von Rechten Dritter sind und auch im Übrigen von dem AG wirtschaftlich verwertet werden können.

Die Vertragserfüllungsbürgschaft wird nach der Abnahme und Beseitigung aller Mängel aus dem Abnahmeprotokoll Zug um Zug gegen Stellung einer Gewährleistungsbürgschaft zurückgegeben.

Die Gewährleistungsbürgschaft wird frühestens nach Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche auf Verlangen des AN zurück- bzw. freigegeben, sofern zu diesem Zeitpunkt sämtliche von dem AG geltend gemachten Mängelansprüche vollständig erfüllt sind.

- 7.3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erkennt der AG Kreditinstitute oder Kreditversicherer als tauglich an, die ein Mindestrating von Baa1 (Moody's) oder BBB+ (Standard & Poors, Fitch) zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bürgschaftsurkunde haben. Bei einem Split Rating ist das schlechtere Rating maßgebend. Im Falle, dass das Rating eines bürgenden Kreditinstituts oder Kreditversicherers unter das Mindestrating fällt, ist binnen 5 Geschäftstagen eine Bürgschaft eines anderen Kreditinstituts oder Kreditversicherers mit dem Mindestrating zu stellen, andernfalls kann der AG den Vertrag fristlos außerordentlich kündigen.

§ 8. Subunternehmer und fremdes Personal

- 8.1. Der AN hat die Leistungen grundsätzlich im eigenen Betrieb durchzuführen. Der AN ist verpflichtet, vor der Einschaltung von Subunternehmern unter Angabe der Firma des jeweiligen Subunternehmers die schriftliche Zustimmung des AG einzuholen.
- 8.2. Beauftragt der AN Subunternehmer, hat der AN die Erfüllung sämtlicher gesetzlicher und vertraglicher Bedingungen bei seinen Subunternehmern sicherzustellen.
- 8.3. Der AN ist für die vertragsgemäße Leistungserbringung durch Subunternehmer in gleicher Weise verantwortlich, wie wenn er die Leistungen selbst erbringt, und haftet für das Verhalten seiner Subunternehmer wie für eigenes Verhalten.

§ 9. Arbeitsschutz

Der AN ist verpflichtet die Bestimmungen zum Arbeitsschutz, zur Verkehrssicherheit und Unfallverhütung sowie die Regelungen der „Zusätzlichen Einkaufsbedingungen Arbeitsschutz“ (Anlage 4) einzuhalten.

§ 10. Mindestlohn

Der AN ist hiermit zur stetigen und fristgerechten Zahlung des jeweils gültigen Mindestlohns im Sinne der einschlägigen Gesetze verpflichtet. Die „Zusätzlichen Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Mindestlohngesetz und des LTMG“ (Anlage 3) sind ein unabdingbarer Vertragsbestandteil und finden zwingend Anwendung.

§ 11. Rechte bei Mängeln, Gewährleistung, Wareneingangsuntersuchung

- 11.1. Der AN gewährleistet, dass seine Lieferungen und/oder Leistungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen mangelfrei sind und insbesondere den vereinbarten Eigenschaften/Spezifikationen und dem jeweiligen Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet. Dies gilt auch für Teile, die der AN von Dritten bezieht.
- 11.2. Dem AG stehen die gesetzlichen Mängelansprüche und -rechte ungekürzt zu. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche wegen Sachmängeln beträgt 24 Monate, von Rechtsmängeln 36 Monate gerechnet ab Gefahrübergang. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben hiervon unberührt. Für Bauleistungen gilt hiervon abweichend folgendes: Die Mängelansprüche des AG verjähren abweichend von § 13 Abs. 4 Nr. 1 VOB/B fünf (5) Jahre nach Abnahme der Vertragsleistung. Ansprüche des AG wegen mangelhafter Bauleistungen richten sich grundsätzlich nach der VOB/B. Schadensersatz kann der AG allerdings nach Maßgabe der Bestimmungen des BGB verlangen. § 13 Abs. 7 und § 13 Abs. 4 Nr. 2 VOB/B finden keine Anwendung. Im Übrigen bleibt § 13 VOB/B unberührt.
- 11.3. Die Verjährungsfrist ist gehemmt, wenn zwischen den Vertragsparteien über Mängelansprüche Verhandlungen geführt werden oder der AN einen gemeldeten Mangel überprüft oder behebt. Werden im Zusammenhang mit der Nacherfüllung Teile ersetzt, beginnt für diese die Verjährungsfrist neu zu laufen.
- 11.4. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: die Untersuchungspflicht des AG beschränkt sich auf Mängel, die

bei Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei einer Qualitätskontrolle durch den AG im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht des AG für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht des AG gilt die Rüge (Mängelanzeige) des AG jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

- 11.5. Bei Mängeln ist der AG unbeschadet der gesetzlichen Mängelansprüche berechtigt, nach eigener Wahl als Nacherfüllung die Beseitigung der Mängel oder die Durchführung mangelfreier Ersatzlieferungen/Ersatzleistungen durch den AN zu verlangen. Der AN kann die vom AG gewählte Art der Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Die Nacherfüllung erfolgt im Einvernehmen mit dem AN unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange des AG. Der AN hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer vom AG gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der AG ohne weitere Androhung und ohne Setzen einer Nachfrist die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des AN selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen, es sei denn, der AN hat das Ausbleiben der geschuldeten Leistung bei Ablauf der Frist nicht zu vertreten. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn der AN die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Mängelanspruchs rechtfertigen. Besondere Umstände in diesem Sinne liegen insbesondere in dringenden Fällen vor, in denen eine Nacherfüllung durch den AN den drohenden Nachteil aller Voraussicht nach nicht entfallen lässt. In diesem Fall ist der AG berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des AN auch ohne erfolglosen Ablauf einer angemessenen Frist vorzunehmen, sofern der AG den AN hiervon benachrichtigt.
- 11.6. Weitere gesetzliche und vertragliche Rechte des AG, insbesondere etwaige Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche, bleiben unberührt.

§ 12. Abtretung

Der AN ist nicht berechtigt ohne schriftliche Einwilligung des AG den Vertrag weder ganz noch teilweise auf Dritte zu übertragen. Dies gilt auch für die Abtretung einzelner Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag. Zur Forderungsabtretung an Dritte ist der AN nur mit vorheriger Zustimmung des AG berechtigt, es sei denn, es handelt sich um Forderungen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

§ 13. Haftung

- 13.1. Der AN haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Pflichtverletzungen sowie für dem AG im Rahmen der Vertragserfüllung zugefügte Sach-, Personenschäden und Vermögensschäden.
- 13.2. Der AN stellt den AG von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, soweit der AN die Haftung auslösende Pflichtverletzung zu vertreten hat. In diesem Rahmen ist der AN auch verpflichtet, solche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder in Zusammenhang mit einer von dem AG durchgeführten schadensbeseitigenden oder vorbeugenden Maßnahmen ergeben. Der AN verzichtet insoweit auf jede Einrede der Verjährung, es sei denn, dass sich der AG gegenüber dem Anspruchsteller auf Verjährung berufen kann.
- 13.3. Zur Abdeckung der Haftungsrisiken verpflichtet sich der AN eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung für Personenschäden, Sach- und Vermögensschäden abzuschließen und für die Dauer der geschuldeten Leistung, die Dauer der Gewährleistungsfrist und bis zum Ablauf der Verjährung etwaiger Ansprüche gegen den AN aus oder im Zusammenhang mit der Lieferung und/oder Leistung des AN aufrecht zu erhalten und auf Verlangen des AG nachzuweisen.
- 13.4. Ergänzende Bestimmungen für Gebrauchsüberlassung von Kränen, Hebezeugen oder sonstigen technischen Hilfsmitteln:

bei Gestellung auch des Bedienungspersonals durch den AN verpflichtet sich dieser, die zu hebenden bzw. zu transportierenden Gegenstände und Güter durch seine Erfüllungsgehilfen ordnungsgemäß an den von AG jeweils angegebenen Ort zu befördern und hierüber die Oberaufsicht zu führen. Insoweit handelt es sich um einen Werkvertrag. Ein Werkvertrag liegt zumindest auch vor, wenn und soweit sich der AN nur zur Aufstellung bzw. zum Abbau der Gerätschaften verpflichtet hat.

Der AN hat in allen Fällen eine Kranhaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von pauschal mind. EURO 1 Million sowie - im Falle der Gestellung auch des Bedienungspersonals - eine Hakenlastversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EURO 250.000,00, jeweils für Personen-, Sach- und durch solche vermittelten Vermögensschäden, abzuschließen. Eine besondere Vergütung wird hierfür nur gewährt, wenn dies mit dem AG schriftlich vereinbart ist. Der AG ist jederzeit berechtigt, sich den Versicherungsschutz vom AN nachweisen zu lassen und Einblick in die Versicherungsverträge vorzunehmen.

§ 14. Vertrauliche Informationen

- 14.1. Die Parteien sind verpflichtet, die ihnen aufgrund dieses Vertrages von der jeweils anderen Partei zugänglich gemachten vertraulichen Informationen sowie Kenntnisse, die sie bei Gelegenheit der Zusammenarbeit im Rahmen dieses Vertrages über vertrauliche Angelegenheiten der jeweils anderen Partei erlangen, vertraulich zu behandeln, ausschließlich für die vertraglichen Zwecke zu verwenden und keinen Dritten zugänglich zu machen.
- 14.2. Als „vertraulich“ gelten Informationen technischer, kommerzieller oder organisatorischer Art, an deren Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse besteht, die Gegenstand von den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch ihren rechtmäßigen Inhaber sind und die entweder ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus der Art der Informationen oder den Umständen ihrer Offenlegung ergibt. Vertraulich sind insbesondere sämtliche internen geschäftlichen Informationen des AG und seiner verbundenen Unternehmen sowie sämtliche Kunden- und Mitarbeiterdaten des AG und seiner verbundenen Unternehmen, zu denen der AN im Rahmen dieses Vertrages Zugang erhält. Vertrauliche Informationen können schriftlich, mündlich oder in jeder anderen körperlichen oder nicht körperlichen Form mitgeteilt werden. Auch alle aufgrund der vertraulichen Informationen erstellten Arbeitsergebnisse gelten als vertrauliche Informationen. Ebenso gilt der Inhalt dieses Vertrags als vertrauliche Information.
- 14.3. In Zweifelsfällen hat der AN eine Klassifizierung durch den AG anzufordern. Die Informationen müssen entsprechend ihrer Klassifikation behandelt werden. Dies gilt insbesondere bei der Übertragung über öffentliche Netze, beim Versand via Briefpost oder E-Mail und bei der Speicherung auf mobilen Datenträgern oder in der Cloud. Daten (in elektronischer und/ oder gedruckter Form), die nicht mehr benötigt werden, müssen nicht wiederherstellbar gelöscht bzw. zerstört werden.
- 14.4. Informationen gelten nicht oder nicht mehr als vertrauliche Informationen, wenn die empfangende Partei nachweisen kann, dass diese
- a) bei der Übermittlung bereits öffentlich bekannt oder allgemein zugänglich waren oder
 - b) nach der Übermittlung ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsvereinbarung öffentlich bekannt oder allgemein zugänglich werden oder
 - c) der empfangenden Partei von Dritten mitgeteilt wurden, welche nicht an eine Vertraulichkeit gebunden waren.
- 14.5. Die Parteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen Dritten nicht zugänglich zu machen. Die Parteien sind jedoch berechtigt, vertrauliche Informationen ihren Mitarbeitern im Rahmen der Vertragserfüllung, zugänglich zu machen. Der AN ist außerdem berechtigt, vertrauliche Informationen an Subunternehmen weiterzugeben, deren Einsatz der AG ausdrücklich zugestimmt hat, wenn und soweit diese vertraulichen Informationen für die Erbringung der jeweiligen Leistungen durch das Unternehmen erforderlich sind und sofern sich das Subunternehmen zuvor dem AN gegenüber mindestens in gleichem Umfang zur Vertraulichkeit verpflichtet hat, wie der AN gegenüber dem AG. Die

vertraulichen Informationen können auch solchen externen Beratern zugänglich gemacht werden, die von Gesetzes wegen einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen oder die eine dieser Vertraulichkeitsvereinbarung vergleichbare Verpflichtung übernommen haben. Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht nicht gegenüber Gerichten und Behörden, soweit diese mit einer verpflichtenden Verfügung vertrauliche Informationen herausverlangen. Im Falle eines solchen Auskunftsverlangens ist die andere Partei unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 15. Datenschutz und Informationssicherheit

- 15.1. Es gelten die Datenschutzprinzipien und Nutzungsbedingungen nach der „Datenschutzerklärung und Nutzungsbedingungen für Unternehmen der Stadtwerke Stuttgart“, die unter <https://www.stadtwerke-stuttgart.de/datenschutz/> veröffentlicht sind.
- 15.2. Es gelten die Regelungen zur Informationssicherheit nach dem Merkblatt zur Informationssicherheit für externe Geschäftspartner der Stadtwerke Stuttgart-Gruppe“ (Anlage 2).

§ 16. Compliance/ Verhaltenskodex für Geschäftspartner

- 16.1. Der AN sichert hiermit zu, sämtliche ihn und die Geschäftsbeziehung mit dem AG betreffenden Gesetze und Regelungen einzuhalten. Zur Sicherstellung dieses Wohlverhaltens verpflichtet sich der AN, alle erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von rechtswidrigen Handlungen, insbesondere zulasten des AG zu ergreifen sowie alles zu vermeiden was den Ruf des AG schädigen oder die Versorgungssicherheit gefährden könnte. Dabei wird der AN in seinem Unternehmen die notwendigen organisatorischen Vorkehrungen treffen, um die Einhaltung von wertorientierten Verhaltenskodizes durch seine Arbeitnehmer sowie etwaige Subunternehmer überwachen zu können, insbesondere solche die zur Vermeidung von Korruption und anderen strafbaren Handlungen erforderlich sind.
- 16.2. Der AN verpflichtet sich, sich an den Verhaltenskodex für Geschäftspartner der Stadtwerke Stuttgart-Gruppe (Anlage 1) zu halten und sein Handeln an den dort genannten Grundsätzen auszurichten.

§ 17. Umweltmanagement

- 17.1. Umweltschutz ist für die Stadtwerke Stuttgart-Gruppe ein zentrales Anliegen, daher wurden die Umweltgrundsätze der Stadtwerke Stuttgart-Gruppe geschaffen, an die sich die Unternehmen der Stadtwerke Stuttgart-Gruppe halten. Dies erwarten wir auch von unseren AN.
- 17.2. Mehrweg-Transportverpackungen wie z.B. Trommeln, Euro-Holzpaletten, Gitterbox-Paletten, Paletten aus Stahlblech, die der AN mit den beigestellten Materialien des AG erhält, sind Eigentum des AG; diese sind seitens AN für den Rücktransport an das jeweilige Lager des AG bereitzustellen. Anderweitige Verpackungen gehen mit der Übergabe an den AN in dessen Besitz und Eigentum über und sind von ihm zu verwerten bzw. der Verwertung zuzuführen.
- 17.3. Der AN ist verpflichtet, Gefahrstoffe, die er in das Unternehmen des AG eingebracht hat, dem AG anzuzeigen.

§ 18. Übertragung Schutzrechte und Verletzung von Schutzrechten Dritter

- 18.1. Sämtliche von dem AN gelieferten und im Rahmen des Vertrages erstellten Unterlagen gehen in das Eigentum des AG über, soweit dies rechtlich zulässig ist. An den im vertraglichen Rahmen erstellten Unterlagen und Ergebnissen sowie an sonstigen im Zuge der Zusammenarbeit entstandenen Ergebnissen und ungeschützten Kenntnissen erhält der AG ein ausschließliches, unwiderrufliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränktes, übertragbares Nutzungsrecht für sämtliche Nutzungsarten. Diese beinhalten insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, der Verbreitung, der Ausstellung, des Vortrags, der Vorführung sowie das Recht der Wiedergabe durch Bild- und Tonträger und das Recht zur Bearbeitung und Umgestaltung.

- 18.2. Sofern im Rahmen der Vertragserfüllung bereits vorhandene gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte oder ungeschützte Kenntnisse des AN verwendet oder zur Verfügung gestellt werden und diese zur Verwertung des Arbeitsergebnisses durch den AG notwendig sind, erhält der AG an diesen ein einfaches Nutzungsrecht. Dieses beinhaltet sämtliche unter vorstehender Ziffer aufgeführten Nutzungsarten. Der AG ist in diesen Fällen berechtigt, Nutzungsrechte auf die mit ihr verbundene Unternehmen zu unterlizenzieren und zu übertragen.
- 18.3. Der AN stellt sicher, dass sämtliche von ihm erbrachten Vertragsleistungen und erzielten Leistungsergebnisse, frei von Rechten Dritter sind. Sollten gegen den AG wegen Verletzung von Rechten Dritter bei der vertragsgemäßen Nutzung der Leistungen des AN Ansprüche geltend gemacht werden, so stellt der AN den AG von derartigen Ansprüchen frei. Dies gilt nicht, soweit der AN die (behauptete) Verletzung nicht zu vertreten hat. Über die Geltendmachung solcher Ansprüche wird der AG den AN unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen.
- 18.4. Wird die vertragsmäßige Nutzung der Leistungen durch die geltend gemachten Rechte und Ansprüche Dritter beeinträchtigt oder untersagt, so ist der AN verpflichtet, nach Wahl des AG auf eigene Kosten entweder die betroffenen Leistungen in der Weise zu ändern oder zu ersetzen, dass sie nicht mehr unter die geltend gemachten Rechte Dritter fallen, gleichwohl aber den vertraglichen Funktions- und Leistungsmerkmalen entsprechen, oder für den AG das Recht zu erwirken, dass die betroffenen Leistungen uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den AG für die vertraglichen Zwecke genutzt werden können.
- 18.5. Sämtliche Erfindungen oder sonstige schutzfähigen Ergebnisse, die im Zusammenhang mit den für den AG erbrachten Leistungen entstehen, wird der AN dem AG unverzüglich melden und ihm jede erforderliche Auskunft erteilen sowie auf den AG übertragen. Der AN erkennt an, dass alle Rechte an den Daten, Unterlagen, Speichermedien etc. insbesondere Eigentumsrechte und Urheberrechte dem AG ausschließlich zustehen. Hat der AG an der Anmeldung einer Erfindung zum Schutzrecht kein Interesse, überträgt er die Erfindung auf den AN zurück. Dem AG verbleibt ein einfaches Nutzungsrecht.
- 18.6. Der AG behält sich für sämtliche Erfindungen alle Rechte hinsichtlich eventueller späterer Schutzrechte vor.

§ 19. Kündigung, Rücktritt, Unterbrechung

- 19.1. Der AG ist berechtigt den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,
- a) wenn sich die Vermögenslage der jeweils anderen Partei wesentlich verschlechtert, oder
 - b) wenn über das Vermögen der jeweils anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder
 - c) der AN seine Leistungspflichten einschließlich Gewährleistungsverpflichtungen aus diesem Vertrag auch nach Mahnung und Ablauf einer angemessenen Frist durch den AG nicht oder nicht vertragsgemäß erfüllt, oder
 - d) wenn der AN seine Geschäftstätigkeit in Bezug auf vereinbarte Leistungen einstellt, ohne seine Leistungspflichten einschließlich Gewährleistungsverpflichtungen aus diesem Vertrag rechtsgültig auf einen Dritten zu übertragen.
 - e) wenn der AN eine vereinbarte Sicherheit auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht beigebracht hat;
 - f) wenn der AN schwerwiegend oder trotz Abmahnung wiederholt gegen Gesetze, Verordnungen oder Richtlinien verstößt, die den Schutz der Beschäftigten vor arbeitsbedingten Sicherheits- und Gesundheitsgefährdungen regeln;

- g) wenn dem AN die Präqualifikation nicht erteilt wird oder die Voraussetzungen einer Präqualifikation nachträglich entfallen.
- h) wenn der AN, trotz Ablauf einer angemessenen Nachfrist, den Nachweis der Betriebshaftpflichtversicherung nicht erbracht hat;
- i) wenn der AN nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist, die vertraglich vereinbarte Sicherheit nicht beigebracht hat.

Die Mängel- bzw. Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt.

- 19.2. Anstelle der außerordentlichen Kündigung kann der AG bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auch ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.
- 19.3. Kündigt der AG den Vertrag außerordentlich aus einem Grund, den der AN zu vertreten hat, steht dem AN die anteilige Vergütung für die bis dahin bereits mangelfrei erbrachten und in sich abgeschlossenen Lieferungen und Leistungen zu, sofern der AG diese verwerten kann. Die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des AG bleiben von der Kündigung unberührt. Der AN hat dem AG alle durch die außerordentliche Kündigung entstehenden Schäden einschließlich etwaiger Folgeschäden zu ersetzen.
- 19.4. Jede Kündigung sowie die Erklärung des Rücktritts bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 20. Rechtswahl und Gerichtsstand, Vertragssprache

- 20.1. Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen dem AG und dem AN gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- 20.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus den unter Einbeziehung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen geschlossenen Verträgen zwischen dem AG und dem AN einschließlich ihrer Wirksamkeit, ist der Ort, an dem der AG seinen Sitz hat.
- 20.3. Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

§ 21. Anlagen

- Anlage 1: Verhaltenskodex für Geschäftspartner der Stadtwerke Stuttgart-Gruppe
- Anlage 2: Merkblatt zur Informationssicherheit für externe Geschäftspartner der Stadtwerke Stuttgart-Gruppe
- Anlage 3: Zusätzliche Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) und des LTMG
- Anlage 4: Zusätzliche Einkaufsbedingungen Arbeitsschutz